

Bericht des Arbeitskreises ‚Universität Tübingen im Nationalsozialismus‘ zu Zwangssterilisationen an der Universität Tübingen

1. Einleitung

Der Arbeitskreis ‚Universität Tübingen im Nationalsozialismus‘ hat sich in mehreren Sitzungen dem Thema ‚Zwangssterilisation an der Universität Tübingen‘ gewidmet. Der vorliegende Bericht wurde von einer Arbeitsgruppe des AK verfasst und gibt einen Überblick über die Forschungsergebnisse.

2. Vorgeschichte und internationale Dimension

Ausgehend von der Übertragung evolutionsbiologischer Erkenntnisse Charles Darwins auf die menschliche Gesellschaft entstand seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die internationale Bewegung der Eugenik, in Deutschland seit 1895 auch ‚Rassenhygiene‘ genannt.¹ Deren Vertreter forderten gezielte bevölkerungspolitische Maßnahmen, um einerseits die Vererbung sogenannter unerwünschter Eigenschaften (Disposition für Krankheiten und für körperliche und geistige Beeinträchtigungen, Neigungen zu kriminellem, ‚asozialem‘ Verhalten) zu verhindern und andererseits die Fortpflanzung von Menschen mit erwünschten Erbeigenschaften zu fördern.² Zur Verhinderung der Fortpflanzung wurde in erster Linie die operative Unfruchtbarmachung (Sterilisation) gefordert.

Der schweizerische Psychiater Auguste Forel (1848-1931) gilt als der erste Mediziner, der seit 1886 - ohne gesetzliche Grundlage - bei seinen Patienten eugenisch begründete Sterilisierungen veranlasste.³ Das weltweit erste Sterilisationsgesetz wurde 1907 im US-Bundesstaat Indiana verabschiedet. Bis 1933 verfügten bereits über die Hälfte der US-Bundesstaaten über derartige Gesetze, in 17 Staaten war auch die Anwendung von Zwang vorgesehen.⁴ Das erste Gesetz in Europa, welches die eugenische Sterilisierung auch gegen den Willen der betroffe-

¹ Francis Galton prägte 1883 den Begriff *eugenics*, Alfred Ploetz die deutsche Entsprechung *Rassenhygiene*. Roelcke, Volker: Zeitgeist und Erbgesundheitsgesetzgebung im Europa der 1930er Jahre. Eugenik, Genetik und Politik im historischen Kontext, in: Der Nervenarzt 73, Nr. 11, 2002, S. 1019-1030.

² Weingart, Peter/Kroll, Jürgen/ Bayertz, Kurt: Rasse, Blut und Gene: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988.

³ Keller, Christoph: Der Schädelvermesser. Otto Schlaginhaufen – Anthropologe und Rassenhygieniker. Eine biographische Reportage, Zürich 1995, S. 89. Der erste bekannt gewordene Fall war die Sterilisierung eines ‚hysterischen‘ 14-jährigen Mädchens im Jahre 1886.

⁴ Im Vergleich zum nationalsozialistischen Deutschland stellten die US-Amerikanischen Gesetze jedoch eher eine Legalisierung bestehender ärztlicher Praxis dar und weniger eine staatlich organisierte Maßnahme. So wurden in den USA nur vergleichsweise wenige Menschen sterilisiert: zwischen 1907 und 1939 schätzungsweise knapp 60.000; Müller, Joachim: Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 49, Husum 1985.

nen Person ermöglichte, trat 1929 im schweizerischen Kanton Waadt in Kraft. Auch nach 1945 existierten in zahlreichen Ländern Sterilisationsgesetze, teilweise mit Zwangsandrohung, in Europa vor allem in der Schweiz und in den skandinavischen Ländern bis in die 1970er Jahre.

3.1. Robert Gaupp

Der Direktor der Tübinger Universitätsnervenklinik von 1906 bis 1936, Robert Gaupp (1870-1953),⁵ war in der Weimarer Republik innerhalb der Ärzteschaft ein früher und bedeutender Fürsprecher von Sterilisationen aus eugenischen Gründen, insbesondere bei ‚Schwachsinnigen‘, Epileptikern, ‚Psychopathen‘ und rückfälligen Verbrechern.⁶ Gaupp begrüßte das nationalsozialistische Sterilisationsgesetz von Januar 1934,⁷ appellierte jedoch an die Mediziner, nur bei wissenschaftlich erwiesenen Erbkrankheiten die Sterilisation anzuordnen. Nach wie vor hegte er Zweifel am Erbgang der Schizophrenie⁸, forderte jedoch in Bezug auf die Indikation ‚angeborener Schwachsinn‘ die Ausweitung auf Fälle von *moralisch Schwachsinnigen*⁹. Seine Einschätzung, dass die sozialen und kriminalbiologischen Indikationen für die Sterilisationspraxis bedeutsamer seien als die ‚rein psychiatrischen‘, behielt er somit auch in der Zeit des Nationalsozialismus bei.¹⁰

3.2. August Mayer

Ein weiterer Tübinger Befürworter eugenischer Maßnahmen war der Gynäkologe August Mayer (1876-1968), von 1917 bis 1949 Leiter der Universitäts-Frauenklinik. Bereits 1931 sprach er sich für eugenische Sterilisierungen aus - wenn nötig auch unter Anwendung von Zwang.¹¹ Mayer bekannte sich dazu, bereits vor Einführung des ‚Gesetzes zur Verhütung erb-

⁵ Leins, Claudia: Robert Gaupp. Leben und Werk, Diss., Tübingen 1991.

⁶ Gaupp, Robert: Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger. Erweitertes Referat, erstattet auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie am 2. September 1925 in Kassel, Berlin 1925; Bosler/Gaupp: Eugenische Fragen und Maßnahmen. Erweiterte Sitzung der Aerztekammer vom 26. November 1932, in: Medizinisches Korrespondenzblatt für Württemberg Bd. 12, Nr. 50, 1932, S. 536f; auf dieser Medizinertagung wurde ein Antrag beschlossen, der die Württembergische Staatsregierung aufforderte, die eugenische Sterilisierung gesetzlich zu regeln, ebd., S. 531.

⁷ *Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (...) stellt dem deutschen Arzt, namentlich dem Psychiater, neue Aufgaben und befreit ihn auf eugenischem Gebiet von seelischen Schwierigkeiten, die wir in den letzten 10 Jahren immer peinlicher empfunden haben.* Gaupp, Robert: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Psychiatrie, Klin. Wschr. 13, 1934, S. 1.

⁸ *Hier kommt also ein sterilisierender Eingriff meist nicht in Betracht (...).* ebd., S. 3.

⁹ Hierunter wurden zumeist Personen verstanden, die sich sozial abweichend verhielten, wie beispielsweise sogenannte Gewohnheitsverbrecher oder Prostituierte.

¹⁰ Zu Hermann F. Hoffmann (1891-1944), der Gaupp 1936 in der Leitung der Universitätsnervenklinik nachfolgte, vgl. Leonhardt, Martin: Hermann F. Hoffmann. Die Tübinger Psychiatrie auf dem Weg in den Nationalsozialismus, Contubernium 45, Sigmaringen 1996.

¹¹ Mayer, A[ugust]: Zur Frage der operativen Sterilisierung. Nach einem Vortrag in der Oberrhein. Ges. f. Geb. u. Gyn. am 26. April 1931 zu Freiburg i. Br., in: Medizinische Klinik 27, Nr. 42, 1931, S. 1519-1521.

kranken Nachwuchses' drei ‚schwachsinnige' Mädchen auf Antrag der Kreisärzte und Bürgermeister mit Zustimmung der Vormünder aus eugenischen Gründen sterilisiert zu haben.¹² Trotz seines katholischen Glaubens begrüßte Mayer die nationalsozialistischen Maßnahmen der positiven und negativen Eugenik.

4. Das ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses'

Mit dem am 1.1.1934 in Kraft getretenen ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses' (GzVeN) wurde in Deutschland die eugenische Sterilisation von vermeintlich Erbkranken ermöglicht. Wer an *1. angeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie, 3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, 4. erblicher Fallsucht [Epilepsie, A.d.V.], 5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), 6. erblicher Blindheit, 7. erblicher Taubheit, 8. schwerer körperlicher Mißbildung oder an schwerem Alkoholismus leidet*¹³, konnte zwangsweise¹⁴ sterilisiert werden.

Die betroffene Person, ihre gesetzlichen Vertreter, ein Amtsarzt oder ein Leiter einer Kranken-, Heil-, Pflege- oder Strafanstalt konnten Sterilisierungen beantragen,¹⁵ wobei Ärzte und andere in Heilberufen tätige Personen im Falle eines Verdachts auf Erbkrankheit beim Gesundheitsamt anzeigepflichtig waren.¹⁶ Die Entscheidung über den Eingriff oblag einem Erbgesundheitsgericht, welches aus *einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem verbeamteten Arzt und einem weiteren [...] Arzt, der mit Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist,*¹⁷ bestand.

Die insgesamt ca. 220 Erbgesundheitsgerichte, darunter eines in Tübingen, waren an den Amtsgerichten angesiedelt, tagten nicht-öffentlich und hatten die Befugnis, eigenständig zu ermitteln, Zeugen zu befragen und ärztliche Untersuchungen und Gutachten anzufordern. Die Diagnose über den Betroffenen basierte im Kern auf einer klinischen körperlich-neurologischen Untersuchung, einer Intelligenzprüfung, einer Prüfung der ‚Lebensbewährung' und einer genealogischen ‚Sippenuntersuchung'.¹⁸ Der Betroffene wie auch der beteiligte Amtsarzt konnten bei den Erbgesundheitsobergerichten gegen das Urteil des Erbgesundheitsgerichts Revision einlegen. Dieses fällte ein endgültiges Urteil. Die Sterilisation musste

¹² Mayer, A[ugust]: Medizinisch-juristische Grenzfragen zur operativen Sterilisierung, in: Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie 90, 1932, S. 99-126, S.5.

¹³ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses [folgend ‚GzVeN'; A.d.V]. Vom 14. Juli 1933, in: Reichsgesetzblatt I, 1933, 25. Juli 1933, S. 529.

¹⁴ Ebd., S. 530: §12 (1) *Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen (...).*

¹⁵ Ebd., S. 529.

¹⁶ Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933, in: Reichsgesetzblatt Teil I, 1933, 7.12.1933, S. 1022.

¹⁷ GzVeN, S. 529.

¹⁸ von Verschuer, Otmar: Leitfaden der Rassenhygiene, Leipzig 1941, S. 208f.

daraufhin durch einen Arzt an einer hierfür befugten Klinik durchgeführt werden.¹⁹ Mit Beginn des 2. Weltkrieges wurde die Sterilisationspraxis reduziert.²⁰ Zwischen 1934 und 1945 wurden in Deutschland schätzungsweise über 300 000 Personen mit eugenischer Begründung sterilisiert.²¹

5.1. Begutachtungspraxis an der Universitätsnervenklinik

Da der Großteil der Sterilisationen psychiatrisch oder neurologisch begründet war, wurde die überwiegende Zahl der Begutachtungen im Rahmen des GzVeN von Psychiatern durchgeführt. Als einzige psychiatrische Universitätsklinik im Land Württemberg verfügte die Tübinger Nervenklinik über einen großen Einzugsbereich. Die Gutachten für Sterilisationsverfahren sind dank einer Reihe von medizinhistorischen Dissertationen, die in den letzten Jahren an der Universitätsklinik für Psychiatrie entstanden, weitgehend, wenn auch nicht vollständig, ausgewertet.²²

Die Anzeigen von Seiten der Klinik wandten sich zunächst gegen ihre eigenen Patienten. So wurden laut einer zeitgenössischen Dissertation an der Nervenklinik Patienten, die im Verdacht standen, erblich krank zu sein, sämtlich angezeigt – meistens schon während des Klinikaufenthalts, spätestens jedoch bei bevorstehender Entlassung.²³ Bereits im ersten Jahr der Anwendung des GzVeN wurden von den insgesamt 1606 Patientinnen und Patienten der Universitätsnervenklinik 578 (36%) durch deren Ärzte angezeigt.²⁴

¹⁹ GzVeN, S. 530.

²⁰ Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31.8.1939, Reichsgesetzesblatt I 1939, S. 1560f.

²¹ Benzenhöfer, Udo: Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Münster 2006, S. 7f.

²² Strohkendl, Paul R.: Zur Begutachtung der männlichen Probanden der Jahre 1933 und 1934 an der Universitätsnervenklinik Tübingen. Unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 01.01.1934, Diss., Tübingen 1995; Schmid, Jochen H.E.: Die ärztlichen Gutachten der Universitätsnervenklinik Tübingen des Jahres 1935 unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, Diss., Tübingen 1994; Kießling, Constanze V.: Die Umsetzung des nationalsozialistischen Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses an der Universitätsnervenklinik Tübingen am Beispiel der im Jahr 1936 begutachteten Männer, Diss., Tübingen 2005; Kaasch, Imke M.: Zur Alltagsgeschichte des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses am Beispiel der Begutachtung von Frauen an der Universitäts-Nervenklinik Tübingen im Jahre 1936, Diss., Tübingen 2006; Hundt, Helmut E.: Die Betrachtung ärztlicher Gutachten der Universitätsnervenklinik Tübingen des Jahres 1937 unter besonderer Berücksichtigung der Indikation zur Sterilisation, Diss., Tübingen 1996; Held, Katrin Ch.: Untersuchung der Gutachten der Universitätsnervenklinik Tübingen aus dem Jahr 1938 unter besonderer Berücksichtigung der Sterilisationsgutachten, Diss., Tübingen 1995; Neugebauer, Eva-Gabriele: Das nationalsozialistische Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses am Beispiel der 1940 an der Psychiatrischen Universitätsklinik Tübingen begutachteten Frauen und Männer, Diss., Tübingen 1994; von Seidlitz, Katja: Untersuchung der psychiatrischen Gutachtenpraxis an der Universitäts-Nervenklinik Tübingen in den Jahren 1942-1945, Diss., Tübingen 1999.

²³ Bauer, Werner: Erste Erfahrungen mit der Anwendung des Sterilisierungsgesetzes bei Geisteskranken. Eine statistische Übersicht über die Fälle der Tübinger Nervenklinik im Zeitraum vom 1.1.1934–31.12.1934, Diss., Tübingen 1936, S. 17.

²⁴ Ebd., S. 19-22.

Die Ärzte der Nervenklinik begutachteten im Auftrag von Amtsärzten und Erbgesundheitsgerichten Personen, die als vermeintlich erbkrank angezeigt worden waren. Den Höhepunkt erreichte die Gutachtenpraxis im Jahre 1936 mit 180 Begutachtungen. Hierbei wurde in 98 Fällen eine Sterilisation empfohlen, in 19,4% wegen ‚angeborenen Schwachsinnns‘, in 29,6 % wegen ‚erblicher Schizophrenie‘, in 4,1% wegen ‚manisch-depressiven Irreseins‘ und in 38,8% wegen ‚genuiner Epilepsie‘.²⁵

5.2. Sterilisationsgutachten an anderen Tübinger Universitätskliniken

Es ist sicher belegt, dass Ärzte der HNO-Klinik und der Augenklinik erbbiologische Gutachten erstellt haben. Daneben ist zu vermuten, dass auch an anderen Tübinger Universitätskliniken Gutachten für Sterilisationsverfahren angefertigt wurden.²⁶

Bei Verdacht auf ‚erbliche Taubheit‘ wurde die HNO-Klinik von Erbgesundheitsgerichten und Gesundheitsämtern aus ganz Württemberg, vom Landesjugendarzt und von anderen Tübinger Universitätskliniken um eine Begutachtung gebeten. Durch diesen großen Einzugsbereich erklärt sich die Zahl von mindestens 333 erbbiologischen Gutachten,²⁷ die 1934-1943 im Zusammenhang mit Sterilisationsverfahren angefertigt wurden. In nur einem Viertel aller Gutachten diagnostizierten die Tübinger Ärzte ‚erbliche Taubheit‘ und empfahlen die Sterilisation. Zumeist sprachen sich die Gutachten aufgrund des mangelnden Nachweises der Erbllichkeit entweder gegen eine Sterilisation aus oder waren nicht abschließend, beziehungsweise legten sich nicht auf eine eindeutige Diagnose fest.

Bei Verdacht auf ‚erbliche Blindheit‘ wurden an der Universitäts-Augenklinik Gutachten für Sterilisationsfälle angefordert, über deren Anzahl keine Angaben bekannt sind.²⁸

6.1. Sterilisationen an der Frauenklinik

An der Universitäts-Frauenklinik Tübingen wurden bereits vor dem Inkrafttreten des GzVeN mindestens 25 Sterilisierungen aus eugenischer Indikation durchgeführt, neun davon in Kom-

²⁵ Kießling 2005, S. 18f; Kaasch 2006, S. 120-122.

²⁶ So ist zu vermuten, dass bei Verdacht auf erbliche ‚schwere körperliche Missbildung‘ die Chirurgische beziehungsweise die Medizinische Universitätsklinik mit Gutachten betraut wurden.

²⁷ Davon basierten 314 auf Untersuchungen an den Betroffenen und 19 auf Beurteilungen anhand der Aktenlage des anfragenden Erbgesundheitsgerichts; UAT 390/95-98.

²⁸ Diese Gutachten sind zwar nicht erhalten, jedoch durch die Krankenakten von mehreren an der Chirurgischen Klinik sterilisierten Männern belegt: UAT 133/534/34; UAT 133/549/424; zur Position des Direktors der Augenklinik, Wolfgang Stock, zum GzVeN vgl. Rohrbach, Jens M.: Augenheilkunde im Nationalsozialismus, Stuttgart 2007, S. 133.

bination mit einem Schwangerschaftsabbruch. Bis auf die drei bereits erwähnten²⁹ Sterilisierungen handelte es sich vermutlich um freiwillige Eingriffe.³⁰

Von Inkrafttreten des GzVeN bis 1944 wurden an der Frauenklinik gesichert 655 Frauen zwangsweise sterilisiert.³¹ Mithilfe der Aufnahme- und OP-Bücher sowie der Verwaltungsakten lassen sich weitere Fälle rekonstruieren; vermutlich wurden über 740 Frauen zwangsweise sterilisiert.³² Die betroffenen Frauen kamen zum überwiegenden Teil aus den Kreisen Tübingen, Hechingen und Herrenberg. Teils kamen sie von auswärts zur stationären Aufnahme, teils wurden sie aus der Nervenklinik verlegt. Vor dem Eingriff wurden die Frauen üblicherweise im Rahmen eines mehrtägigen Klinikaufenthaltes auf Fortpflanzungsfähigkeit hin untersucht. Diese Untersuchungen allein waren für viele der Frauen bereits psychisch traumatisierend. Die Operation selbst fand meist in Vollnarkose in Form einer Eileiterquetschung statt.³³ In einigen Fällen wurden dabei zusätzlich Keilexzisionen an einem oder beiden Ovarien vorgenommen. Die entfernten Teile der Eierstöcke wurden möglicherweise für wissenschaftliche Zwecke genutzt.³⁴ Postoperativ kam es häufig zu erschreckenden Verläufen mit Unruhe- und Verzweiflungszuständen. Mindestens vier Frauen starben im Rahmen der Zwangssterilisierungen.³⁵ Ein Sonderfall im Rahmen der eugenischen Sterilisierung waren Zwangssterilisationen an ‚Zigeunerinnen‘. Da diese nicht in die Kriterien des GzVeN passten, mussten Erbkrankheitsdiagnosen gefunden werden. Im Universitätsarchiv sind vier Akten sterilisierter ‚Zigeunerinnen‘ vorhanden.³⁶

Von Juni 1935 an ermöglichte eine Änderung des GzVeN einen Schwangerschaftsabbruch im Rahmen einer eugenischen Sterilisierung. Genaue Angaben lassen sich zu Tübingen nicht machen, jedoch ist von mindestens 46 zumindest teilweise unter Zwang durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen aus eugenischen Gründen auszugehen.³⁷

²⁹ Siehe Abschnitt zu August Mayer.

³⁰ Haas, Gudrun: Über Sterilisierungsoperationen. Ein Bericht aus der Universitätsfrauenklinik Tübingen über die Jahre 1918-1930, Diss., Tübingen 1936.

³¹ UAT 317/877-938

³² Verwaltungsakten UAT 335/83-331; Aufnahmebücher UAT 317/648-656; OP-Bücher UAT 317/754-756 sowie eine Fotosammlung einiger sterilisierter Frauen unter UAT 317/723.

³³ Horstmann, Ernst: Die eugenischen Sterilisierungen an der Frauenklinik Tübingen, Diss., Tübingen 1938; Doneith, Thorsten: August Mayer. Direktor der Universitäts-Frauenklinik Tübingen 1917-1949, Diss., Tübingen 2007, S. 100-105.

³⁴ Kaasch 2006, S. 59.

³⁵ Horstmann 1938, S. 17; Projektgruppe ‚Heimatkunde des Nationalsozialismus‘ des Ludwig-Uhland-Instituts für empirische Kulturwissenschaft der Universität Tübingen (Hrsg.): Nationalsozialismus im Landkreis Tübingen. Eine Heimatkunde, Tübingen 1988, S. 298; UAT 317/878/506; UAT 317/879/1809.

³⁶ UAT 31/897-905.

³⁷ Horstmann 1938, S. 18; Welte, R.: Die Mortalität und Morbidität bei künstlichen Schwangerschaftsunterbrechungen an Hand des Beobachtungsmaterials der Universitäts-Frauenklinik Tübingen 1917-1947, Diss., Tübingen 1949.

6.2. Sterilisationen an der Chirurgischen Universitätsklinik

An der Chirurgischen Universitätsklinik wurden unter der Leitung des Direktors Willy Usadel (1894-1952) mindestens 503 eugenisch bedingte Sterilisationen an Männern durchgeführt.³⁸ Die meisten Sterilisationen (75,5%) wurden in den ersten vier Jahren vorgenommen, wobei der Höhepunkt im Jahre 1936 lag. Ab 1940 gingen die Sterilisationszahlen zurück, bei einem leichten erneuten Anstieg im Jahre 1941. Die Indikationen verteilten sich folgendermaßen: Die größte Gruppe war die der angeblich ‚angeboren Schwachsinnigen‘ mit 47,7 %³⁹, gefolgt von den schizophrenen Männern mit einem Anteil von 23,7%. In weit geringerem Maße wurden Männer mit den Indikationen ‚erbliche Epilepsie‘ (12,3%) oder ‚schwerem Alkoholismus‘ (4,6%) unfruchtbar gemacht. Körperliche Erkrankungen, wie Blindheit, Taubheit oder ‚körperliche Missbildungen‘ waren ebenso wie das ‚manisch-depressive Irresein‘, bei den in Tübingen sterilisierten Männern nur in geringem Maße vertreten.⁴⁰ In mindestens einem Fall erfolgte die Sterilisation ‚aus rassistischen Gründen‘: Der Betroffene wurde auf Veranlassung des Innenministeriums im Frühjahr 1944 sterilisiert, *da es sich bei ihm um einen Zigeunermischling handelt.*⁴¹

Inwiefern im Zusammenhang mit den Sterilisationen Zwang ausgeübt wurde, wird aus der Krankengeschichte des Hilfsarbeiters W. ersichtlich: Das Böblinger Erbgesundheitsgericht ordnete bei ihm die Sterilisation aufgrund von *angeborenem Schwachsinn* an. Da W. zum Operationstermin nicht in der Klinik erschien und die Aufforderung des Amtsarztes an seinen Pfleger erfolglos blieb, ersuchte das Staatliche Gesundheitsamt der Kreise Böblingen-Leonberg das Bürgermeisteramt des Heimatortes von W., diesen *möglichst umgehend, unauffällig in die Chirurg. Klinik, Tübingen oder in das Städt. Katharinenhospital, Stuttgart zwecks Vornahme des Eingriffs verbringen zu lassen, am besten durch einen nicht uniformierten Schutzmann – falls der Pfleger es nicht vorziehen sollte, der Aufforderung sofort freiwillig nachzukommen.* Sechs Tage später wurde W. in der Chirurgischen Universitätsklinik Tübingen sterilisiert.⁴²

³⁸ Diese und die weiteren Zahlen ergaben sich durch die Auswertung der OP-Bücher (UAT, 553/46-59), Aufnahmebücher (UAT, 554/5-19) und eines Teils der Krankenakten (UAT 133) der Chirurgischen Universitätsklinik.

³⁹ Als Begründungen für die Unfruchtbarmachung dieser Männer wurden insbesondere deren schulische Leistungen und ihr Abschneiden bei Intelligenztests angeführt. Daneben wurde bei vermeintlich schwachsinnigen Personen auch deren ‚Lebensbewahrung‘ und die Verwandtschaft auf Erbkrankheiten hin untersucht.

⁴⁰ Die Verteilung der Indikationen der Männer unterscheidet sich nur unwesentlich von der an der Chirurgischen Klinik Freiburg, jedoch war in Tübingen der Anteil an sterilisierten Epileptikern höher. Siehe Link, Gunther: Eugenische Zwangssterilisation und Schwangerschaftsabbrüche im Nationalsozialismus. Dargestellt am Beispiel der Universitätsfrauenklinik Freiburg, Frankfurt/Main 1999, S. 227.

⁴¹ UAT 133/864/593.

⁴² UAT 133/505/1537.

Bei den Sterilisationsoperationen wurden die Samenleiter der Männer durchtrennt oder teilweise entfernt. Ambulant behandelte Patienten aus der Nervenklinik wurden noch am Tag der Operation wieder in diese zurückverlegt. Die stationär behandelten Männer hatten zumeist einen Klinikaufenthalt von vier bis zehn Tagen. Zu Todesfällen scheint es unter den in Tübingen sterilisierten Männern nicht gekommen zu sein. Die letzte sicher nachgewiesene eugenische Sterilisation an der Chirurgischen Universitätsklinik fand im September 1944 statt.⁴³

6.3. Eugenische Sterilisationen an den Tübinger Universitätskliniken

An den Kliniken der Universität Tübingen wurden in der Zeit des Nationalsozialismus mindestens 1158 Personen, vermutlich 1243 Personen, aus eugenischen Gründen zwangsweise unfruchtbar gemacht. Hiervon waren deutlich mehr Frauen (mindestens 655, vermutlich 740) als Männer (mindestens 503) betroffen. An den Folgen dieser Operationen starben mindestens vier Frauen. Bei mindestens 46 Frauen wurde ihre Schwangerschaft mit eugenischer Begründung abgebrochen.

7.1. Robert Gaupp nach 1945

Robert Gaupp galt nach 1945 als politisch unbelastet. Sein frühes Engagement für ein eugenisches Sterilisierungsgesetz und seine aktive Beteiligung an der Durchführung des nationalsozialistischen ‚Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ erschienen in der Nachkriegszeit als politisch irrelevant. Da er auch nie explizit für den Nationalsozialismus eintrat und kein NSDAP-Mitglied war, wurde er im Zuge der Entnazifizierung um eine politische Beurteilung von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät gebeten. Als Emeritus war er von den Entnazifizierungsverfahren nicht betroffen.⁴⁴ Eine nach Gaupp benannte Staffel bei den Tübinger Innenstadtkliniken wurde Anfang der 1990er Jahre zum Anlass einer kontroversen Diskussion über den Psychiater.⁴⁵ Von Seiten der hierbei konsultierten Medizinischen Fakultät wurden – *trotz unbestreitbarer Verdienste Gaupps um Klinik und Psychiatrie - keine Bedenken*⁴⁶ gegen eine Umbenennung erhoben. Die Kritiker Gaupps setzten sich durch, und

⁴³ Zwar ist für März 1945 ein Eintrag im Aufnahmebuch vermerkt, der auf eine eugenische Sterilisation hindeutet; dieser konnte jedoch wegen Fehlens des OP-Bucheintrages und der Krankengeschichte nicht bestätigt werden.

⁴⁴ Grün, Bernd: Schuld und Sichtweise. Versuch einer Kategorisierung der ‚Entnazifizierung‘ am Beispiel der Tübinger Medizinischen Fakultät, in: Oehler-Klein, Sigrid/ Roelcke, Volker (Hrsg.): Vergangenheitspolitik in der universitären Medizin nach 1945. Institutionelle und individuelle Strategien im Umgang mit dem Nationalsozialismus, Stuttgart 2007, S. 288-290.

⁴⁵ Koordinationstreffen Tübinger Behindertengruppen (Hrsg.): Von der ‚Robert-Gaupp-Staffel‘ zur ‚Jakob-van-Hoddis-Staffel‘. Tübingen 1991/1992. Dokumentation einer Umbenennung, Tübingen 1993.

⁴⁶ SAT, ZGS-1Ga.

die Staffel ist seit 1992 nach einem ehemaligen Patienten der Tübinger Nervenklinik, dem Dichter Jakob van Hoddis, benannt, der 1942 im Zuge der NS-„Euthanasie“ ermordet wurde.

7.2. August Mayer nach 1945

Im Rahmen der Entnazifizierung musste sich Mayer dem Säuberungsausschuß der Universität und einem Spruchkammerverfahren stellen. Beide erklärten ihn für entlastet und Mayer blieb als Klinikdirektor bis zu seiner Emeritierung 1949 im Amt.⁴⁷ Nach Mayers Tod im Jahre 1968 waren seine nationalsozialistische Vergangenheit und die der Frauenklinik wiederholt Anlass lebhafter Auseinandersetzungen, so beispielsweise bei der August-Mayer-Gedächtnistagung 1976 oder auch im Rahmen der Ausstellung ‚Volk und Gesundheit – Heilen und Vernichten im Nationalsozialismus‘ 1982.⁴⁸

7.3. Willy Usadel nach 1945

Usadel wurde als frühes Mitglied der NSDAP (Eintritt 1931) und Tübinger NS-Dozentenbundsführer (1944-1945) nach Kriegsende von der französischen Besatzungsmacht verhaftet und interniert. Aufgrund dieser politischen Belastung (von seiner Beteiligung an der Durchführung der Zwangssterilisationen war keine Rede) wurde seine Rehabilitation im Zuge der Entnazifizierungsverfahren immer wieder abgelehnt. 1950 erhielt er den Status ‚Professor zur Wiederverwendung‘, die Fakultät zeigte an seiner Wiedereinstellung jedoch kein Interesse. Sein Auskommen fand er als Chefarzt am Kreiskrankenhaus Freudenstadt.⁴⁹

8. Die Zwangssterilisationen und ihre Opfer nach 1945

Nach 1945 fanden die Bemühungen der Zwangssterilisierten um ‚Entschädigungen‘ – nicht zuletzt aufgrund der Kontinuität ideologischer Positionen gegenüber dieser Opfergruppe – wenig politisches und gesellschaftliches Gehör. Die Alliierten stuften das ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ nicht dezidiert als NS-Unrecht ein.⁵⁰ Dementsprechend wurde niemand, der an dem regelhaften Prozess der Zwangssterilisation beteiligt war, juris-

⁴⁷ Zum Säuberungsausschuß UAT 172/2, zu Mayers Rechtfertigungen UAT 126a/325, zum Spruchkammerverfahren Staatsarchiv Sigmaringen Wü 13 Bü 2132 AZ 15/T/E/5246.

⁴⁸ Doneith 2007, S. 166-185; zur Gedächtnistagung weiterhin UAT 335/74, zur Ausstellung siehe Projektgruppe ‚Volk und Gesundheit‘ (Hrsg.): Volk und Gesundheit. Heilen und Vernichten im Nationalsozialismus, Tübingen 1982, S. 149-171; in dieser Ausstellung wurde auch das Verhältnis Robert Gaupps zur eugenischen Sterilisation thematisiert; ebd., S. 160f.

⁴⁹ Grün 2007, S. 299f.

⁵⁰ Scheulen, Andreas: Zur Rechtslage und Rechtsentwicklung des Erbgesundheitsgesetzes 1934, in: Hamm, Margret (Hrsg.): Lebensunwert – zerstörtes Leben. Zwangssterilisation und ‚Euthanasie‘, Frankfurt a. M. 2005, S. 213-219.

tisch zur Verantwortung gezogen.⁵¹ Seit den 1980er Jahren gewährt das Allgemeine Kriegsfolgesgesetz (AKG) den Zwangssterilisierten Einmalzahlungen von 5000,- DM und geringe laufende Leistungen – abhängig vom monatlichen Einkommen – ohne Rechtsanspruch.⁵² Die Urteile der Erbgesundheitsgerichte wurden 1998 insgesamt aufgehoben. Eine förmliche Anerkennung als NS-Verfolgte fand bis heute nicht statt. Die Opfer der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen litten oftmals ihr Leben lang physisch wie psychisch an dem Eingriff und seinen Folgen.⁵³

Der bundesweiten Tendenz entsprechend hatten die äußerst seltenen Klagen der in Tübingen Zwangssterilisierten wenig Erfolg, da die Sterilisierungen im Rahmen des damals geltenden Rechts ausgeführt wurden und die Eingriffe zumeist ohne Komplikationen verlaufen waren. Für die Kliniken galten die Fälle mit der Auskunft an die zuständigen Behörden, z.B. an die Oberfinanzdirektion Stuttgart, oder an die Gerichte während der 1950er bis 1980er Jahre als abgeschlossen. Ob und in welchem Umfang es von Seiten der Oberfinanzdirektion Entschädigungszahlungen gegeben hat, ist anhand der Akten des Universitätsarchivs Tübingen nicht zu ersehen. Es ist anzunehmen, dass die von rassistisch motivierten Zwangssterilisierungen Betroffenen (‚Zigeuner-Mischlinge‘) eher entschädigt wurden, da diese Opfergruppe rechtliche Anerkennung errungen hat. Damit war es ihnen möglich, sich an das Landesamt für Wiedergutmachung zu wenden.

9. Empfehlung

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Rektor,

- den Bericht an geeigneter Stelle zu veröffentlichen,
- im Rahmen eines abgestimmten Konzeptes zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus die Zwangssterilisierten zu berücksichtigen.

⁵¹ Eine Ausnahme bildete die Sterilisation von Sinti und Roma und Juden: Hahn, Daphne: *Modernisierung und Biopolitik. Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945*, Frankfurt a. M./ New York 2000, S. 56.

⁵² Auf Landesebene gibt es zum Teil weitere Regelungen. Vgl. hierzu und zur Entwicklung auch Neppert, Katja: *Warum sind die NS-Zwangssterilisierten nicht entschädigt worden? Argumentationen der fünfziger und sechziger Jahre*, in: Matthias Hamann/ Hans Asbeck (Hrsg.): *Halbierte Vernunft und totale Medizin. Zu Grundlagen, Realgeschichte und Fortwirken der Psychiatrie im Nationalsozialismus*, Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 13, Berlin/Göttingen 2005, S. 199-226; Surmann, Rolf: *Was ist typisches NS-Unrecht? Die verweigerte Entschädigung für Zwangssterilisierte und ‚Euthanasie‘-Geschädigte*, in: Hamm 2005, S. 198-211.

⁵³ Westermann, Stefanie: *‚Er habe jedoch in der Sterilisation eine Verletzung seiner Ehre und eine Gefährdung seiner Gesundheit gesehen.‘ Stigmatisierung durch Zwangssterilisation – Die Perspektive der Opfer*, in: Groß, Dominik/ Müller, Sabine/ Steinmetzer, Jan (Hrsg.): *Normal – anders – krank? Akzeptanz, Stigmatisierung und Pathologisierung im Kontext der Medizin, Humandiskurs 2*, Berlin 2008.

Der Arbeitsgruppe gehörten an: Dr. Thorsten Doneith, Dr. Bernd Grün, Oonagh Hayes, M.A., Jens Kolata, Stefanie Westermann, M.A.

Redaktion: Jens Kolata, Prof. Dr. Urban Wiesing

Den Bericht diskutiert haben zudem: Dr. Klaus-Rainer Brintzinger, Dr. Volker Harms, Dr. Horst Junginger, Dr. Hans-Joachim Lang, Dr. Susanne Michl, Dr. Benigna Schönhagen, Prof. Dr. Wilfried Setzler, Agnes Wiglusch, M.A., Dr. Michael Wischnath, Dr. Stefan Zauner

Tübingen, im April 2008